

II-6820 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3431 U

1992-07-15

ANFRAGE

der Abgeordneten Stoitsits, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend offene Fragen zum Aufenthaltsgesetz

Wie bereits im Rahmen der Einwendungsdebatte in der 76. Sitzung des Nationalrates von den Abgeordneten des Grünen Klubs vorgebracht wurde, bleiben auch nach Beschluß des Aufenthaltsgesetzes viele Fragen offen.

Da das Gesetz in Materien eingreift, die bereits in anderen Gesetzen geregelt sind, ergeben sich auch zahlreiche Widersprüche und Unklarheiten hinsichtlich des Zusammenwirkens des Aufenthaltsgesetzes mit anderen Gesetzen.

Um von vornherein Rechtsunsicherheiten auszuschließen, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

1. Im Aufenthaltsgesetz gibt es mehrere Verweise auf das Fremdenpolizeigesetz (§ 1, § 10 Abs.3) und das Paßgesetz (§ 5 Abs.1 und § 10 Abs.1). Nach dem Entwurf für ein Fremdengesetz soll jedoch das Fremdenpolizeigesetz und das Paßgesetz, soweit es Bestimmungen für Fremde enthält, mit 31.12.1992 außer Kraft treten. Ist also geplant, das Aufenthaltsgesetz vor seinem Inkrafttreten wieder zu novellieren oder soll das Fremdenpolizeigesetz und das Paßgesetz in der derzeitigen Form bestehen bleiben und das Fremdengesetz nicht als Entwurf nach dem Begutachtungsverfahren dem Ministerrat vorgelegt werden?
2. Wie ist es möglich, daß im Ihrem Ministerium beinahe zur gleichen Zeit zwei Gesetzesentwürfe erarbeitet werden, die dieselbe Materie betreffen, aber nicht aufeinander abgestimmt sind?
3. Was werden Sie unternehmen, um dies in Zukunft zu vermeiden?

4. Gemäß § 2 des Aufenthaltsgesetzes ist die Anzahl der Bewilligungen für ein Jahr festzulegen. Die Verordnung ist so rechtzeitig zu erlassen, daß sie mit Beginn des folgenden Jahres in Kraft treten kann. Das Aufenthaltsgesetz tritt mit 1.7.1993 in Kraft. Welche Quote von Bewilligungen soll für die Zeit vom 1.7. bis zum 31.12.1993 gelten?
5. Gilt für diesen Zeitraum auch eine Halbjahresquote? Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Basis wird diese Verordnung erlassen?
6. Gemäß § 3 des Aufenthaltsgesetzes erhalten eheliche und außereheliche minderjährige Kinder und Ehegatten von österreichischen Staatsbürger/inne/n nur dann eine Aufenthaltsbewilligung - abgesehen von Ausnahmen - wenn die Ehe zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens ein Jahr bestanden hat. Durch das EWR-Abkommen (das voraussichtlich ab 1.1.1993 in Österreich gelten soll) benötigen Ehegatten und Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen von EWR-Staatsbürger/inne/n Unterhalt gewährt wird - auch wenn sie selbst nicht EWR-Staatsbürger/innen sind - keine Aufenthaltsbewilligung. Wie rechtfertigen Sie diese Schlechterstellung von Verwandten österreichischer Staatsbürger/inne/n gegenüber EWR-Staatsbürger/inne/n?
7. Wann und wo müssen Kinder, die von Ausländer/inne/n, die eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, geboren werden einen Antrag auf Aufenthaltsbewilligung stellen? Müssen diese Kinder auch vom Ausland einen Antrag stellen? Dürfen sie, von Ausnahmen abgesehen, dann erst wieder nach zwei Jahren einreisen?
8. Gemäß § 3 Abs.3 kann die zweijährige Wartefrist für den Familiennachzug bzw. die einjährige Frist für das Bestehen der Ehe in Ausnahmefällen verkürzt werden. Gilt dies auch, wenn die Quote bereits (z.B. im August) ausgeschöpft ist, oder wird die Entscheidung über diese Anträge auch in diesem Fall auf das folgende Jahr verschoben?
9. Welchen Status werden nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes Ausländer/innen haben, die gemäß § 8 ihre Aufenthaltsbewilligung verloren haben, denen gegenüber aber ein Aufenthaltsverbot aufgrund der Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes (oder Fremdengesetzes) nicht ausgesprochen wurde?
10. Benötigen Grenzgänger/innen, die - wie viele österreichische Pendler - nur wöchentlich an ihren Wohnsitz, den sie in einem Nachbarstaat haben, zurückkehren, eine Aufenthaltsbewilligung, wenn sie sich länger als sechs Monate zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit aufhalten?
11. Welche Verfahrensbestimmungen sind in Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz anzuwenden?
12. Welche Rechtsmittel und welche Rechtsmittelfristen haben die Betroffenen? Haben die Rechtsmittel aufschiebende Wirkung?

13. Gemäß § 5 Abs.2 hat das Landesarbeitsamt auf Anfrage durch die zuständige Behörde festzustellen, ob im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes bedenken gegen die Aufnahme der vom Antragsteller angestrebten Beschäftigung bestehen. Hat der Betroffene in dieser Art von Feststellungsverfahren eine Parteistellung? Wenn nein, warum nicht?
14. Wenn das Aufenthaltsgesetz aufgrund seiner Verweise auf das Fremdenpolizeigesetz und das Paßgesetz novelliert werden muß, wird es dann auch hinsichtlich der vielen Unklarheiten novelliert werden?
15. Wie werden Sie eine Quote von 25.000 bis 30.000 jährlichen Zuwanderer - wie sie von den Demographen als notwendig erachtet wird - aufrecht erhalten können, wenn Länder (wie z.B. Wien) aufgrund des Aufenthaltsgesetzes ein Ausländerstopp verfügen wollen?
16. Laut dem Ausschlußbericht sind die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter berechtigt, ab 1.7.1993 den Fremdenpolizeibehörden für die Beurteilung der Frage des gesicherten Unterhaltes maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 27 Abs.4 Ausländerbeschäftigungsgesetz). Bedeutet dies, daß Ausländer/innen, die bei den Arbeitsämter weder als beschäftigt, noch als Bezieher/innen einer Arbeitslosenunterstützung aufscheinen, automatisch die Aufenthaltsbewilligung verlieren, sofern sie nicht als Familienangehörige Unterhaltsempfänger/innen sind?
17. Kann eine Person, die eine Aufenthaltsbewilligung besitzt (z.B. vom Bundesland Burgenland), das Bundesland wechseln und z.B. nach Wien ziehen? Wenn ja, wie wirkt sich dies auf die einzelne Quote der Bundesländer aus?